



Fachverband für Kurzzeitintervention und Coaching e.V.

Satzung

§ 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

- (1) Der Verband trägt den Namen „Fachverband für Kurzzeitintervention und Coaching“ (kurz: FKIC)
- (2) Der Verband soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt der Verband den Zusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 [Zweck]

- (1) Der FKIC versteht sich als Berufsverband für ausgebildete und hauptberuflich tätige Spezialisten aus den Bereichen Kurzzeitintervention, Coaching, Therapie und Neurowissenschaften.
- (2) Zweck des FKIC ist es, die beruflichen, unternehmerischen und gesellschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Zweckbestimmung
 - a. organisiert der FKIC Foren und Veranstaltungen zum beruflichen Informations-, Erfahrungs- und Gedankenaustausch;
 - b. betreibt der FKIC Öffentlichkeitsarbeit, um Wert und Ansehen des Berufsstandes von Coaches, Therapeuten und Ausbildern in den Bereichen Coaching, Kurzzeitintervention und neurowissenschaftlicher Methoden sowie der von ihnen geleisteten Arbeit für Klienten und die Gesellschaft deutlich zu machen und zu steigern;
 - c. pflegt der FKIC Beziehungen zu anderen Interessenvereinigungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zum Zwecke des Informations- und Gedankenaustauschs;
 - d. betreibt der FKIC nationale und internationale Lobbyarbeit, um die Interessen der Mitglieder an den dafür zuständigen Stellen in Wirtschaft, Recht, Politik, Kultur, Sport und Gesellschaft zu vertreten;
 - e. arbeitet der FKIC als interdisziplinäres und branchenübergreifendes Business- und Karrierenetzwerk zum Vorteil seiner Mitglieder;
 - f. unterstützt der FKIC seine Mitglieder auch in wirtschaftlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Krisen- oder Entscheidungssituationen durch Empfehlungen, Kontakte und mittels persönlicher Beratung;
 - g. organisiert der FKIC Angebote und wirtschaftliche Mehrwerte von Mitgliedern für Mitglieder;
 - h. entwickelt der FKIC eigene Medien und Kommunikationsplattformen, um seine Ziele einer breiten Öffentlichkeit darzustellen;
 - i. benennt der FKIC regionale Repräsentanten in Deutschland, Österreich und der Schweiz die eigenverantwortlich oder nach Absprache mit dem Vorstand Veranstaltungen, Beziehungen oder Mehrwerte im Sinne der oben genannten Punkte organisieren und somit den Verband und seine Ziele regional repräsentieren;
 - j. wird der FKIC seine nationalen und internationalen Kontakte einsetzen sowie alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Interessen seiner Mitglieder und der von ihnen vertretenen Berufsgruppen zu vertreten und in deren Sinne für ein positives Meinungsklima zu sorgen.



- (4) Der Verband verfolgt weder parteipolitische noch erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Ziele. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 [FKIC-Repräsentanten]

- (1) Der Vorstand ernennt Repräsentanten, die auf regionaler Ebene den qualitativen Know-how-Transfer, den Erfahrungsaustausch und das berufliche Networking fördern und die in §2 genannten Ziele und Aufgaben eigenverantwortlich oder nach Rücksprache mit dem Vorstand umsetzen.
- (2) Die jeweils regionalen Zuständigkeiten der Repräsentanten legt der Vorstand fest.
- (3) Die Repräsentanten werden vom Vorstand für die Dauer von maximal zwei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Amtszeit endet jeweils am 31. Dezember des Folgejahres der Ernennung.
- (4) Repräsentanten übernehmen folgende Aufgaben und Verpflichtungen:
 - a. Regelmäßige Teilnahme an Repräsentanten-Veranstaltungen;
 - b. Betreuung der Mitglieder in ihrer Region,
 - c. Organisation eigener Veranstaltungen oder Aktivitäten für die Mitglieder und im Interesse der Ziele des Verbandes
 - d. Über ihre Arbeit und Aktivitäten an den Vorstand berichten.
- (5) Repräsentanten dürfen offensiv mit ihrer Mitgliedschaft und ihrer Funktion werben, sofern sie dadurch dem positiven Image des Verbandes gerecht werden. Sie sind gehalten, alles zu unternehmen, was dem positiven Image des Verbandes dient und das gute Ansehen des FKIC und den von ihm vertretenen Berufsgruppen in der Öffentlichkeit fördert.
- (6) Der Vorstand organisiert in regelmäßigen Abständen Repräsentanten-Veranstaltungen und unterstützt die Repräsentanten bei ihrer Tätigkeit.

§4 [Mitgliedschaft]

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland, Österreich oder der Schweiz werden, wenn sie hauptberuflich als Coach, Therapeut oder Ausbilder im Bereich neurowissenschaftlicher Methoden oder Kompetenzen tätig ist, mindestens zwei qualifizierte Ausbildungen in einem dieser Bereiche nachweisen kann, über herausragende Referenzen verfügt, mindestens eine Fachpublikation oder vergleichbare Qualifikationen vorweisen kann.
- (2) Von der Mitgliedschaft ist jede Person ausgeschlossen, die Sympathisant oder Anhänger des Gedankengutes von Scientology oder L. Ron Hubbard ist, deren Inhalte und Methoden verwendet und / oder weisungsgebunden an Anordnungen einer Organisation ist, die Hubbards Technologie verbreitet oder verwendet. Dies gilt auch für andere, ähnliche Organisationen oder Sekten.
- (3) Weiterhin von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind solche Personen, gegen die in den letzten fünf Jahren ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis oder ein Wechselprotest vorlag, die aufgrund einer Straftat verurteilt worden sind oder die ein Berufsverbot auferlegt bekommen haben. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang befugt, aussagekräftige Unterlagen von einem Mitglied zu verlangen oder von Dritten einzuholen (z.B. Bonitäts- oder Schufa-Auskunft, polizeiliches Führungszeugnis).



- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung zweier Bürgen. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens zum Ersten des Monats nach der Aufnahmeentscheidung.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand muss die Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht begründen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Umwandlung von Mitgliedschaften in Ehrenmitgliedschaften beschließen und diese wieder entziehen. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet und fördern in besonderer Weise durch ihre berufliche oder gesellschaftliche Stellung das Ansehen des FKIC. Ferner kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich in besonderer Weise für den Verband und seine Ziele eingesetzt und verdient gemacht hat.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, Leistungen des FKIC in Anspruch zu nehmen und Anträge an Organe des FKIC zu richten.
- (8) Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Weitere Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- (9) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, ruhen seine Mitgliedsrechte. Während dieses Zeitraumes darf das Mitglied keine Funktionen im Verband wahrnehmen.
- (10) Die Mitgliedschaft ist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres kündbar, frühestens jedoch im Folgejahr der Aufnahme. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand hat das Austrittsgesuch und das Datum, an dem die Mitgliedschaft endet, schriftlich zu bestätigen.
- (11) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds erlöschen sämtliche Ansprüche an den FKIC. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (12) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, seine Tätigkeit sich nicht oder nicht mehr mit den Interessen des Verbandes deckt oder wenn es die Arbeit des Vorstands behindert oder wenn die Kriterien des § 4 Abs. 3 nachträglich vorliegen. Darüber hinaus kann der Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds entscheiden, wenn dieses länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Verzug ist. Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so hat dieses bei der Beschlussfassung keine Stimme.
- (13) Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verband oder über deren Bestehen gilt als Gerichtsstand der Sitz des Verbandes.
- (14) Das betroffene Mitglied ist vorher schriftlich anzuhören.

§5 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes.
- (2) Der Vorstand besteht drei Personen. Diese sind der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und ein Finanzreferent.
- (3) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und der Finanzreferent. Jeder gesetzliche Vorstand vertritt den Verband im Innen- und Außenverhältnis allein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorgezogene Neuwahlen sind möglich, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand des Verbandes dies mit Begründung fordern. Die Vorstandsbestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands endet erst mit der Neuwahl eines neuen Vorstands.
- (7) Für eigenständiges Handeln von Mitgliedern oder Funktionsträgern haftet der Vorstand nicht. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.



- (8) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt unter Nennung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche zur Vorstandssitzung ein. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (9) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (10) Der Vorstand stellt einen finanziellen Jahresplan und den Jahresabschluss auf.
- (11) Dienst- und Arbeitsverträge sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, das zugleich gesetzlicher Vorstand nach Abs. 3 ist. Betrifft der Vertrag ein Vorstandsmitglied als Arbeitnehmer oder Auftragnehmer selbst, so ist er von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (12) Zur Vornahme alltäglicher Geschäfte bedarf es keiner Beschlussfassung.

§6 [Mitgliederversammlung]

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Jedes Mitglied kann sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied im Rahmen einer Mitgliederversammlung vertreten lassen. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder zugleich ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung gilt jeweils nur für die Dauer einer Mitgliederversammlung. Eine weitere Übertragung durch das Mitglied, das eine oder mehrere Stimmrechtsübertragungen von Mitgliedern erhalten hat, ist unzulässig.
- (3) Erhaltene Stimmrechtsübertragungen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand und dem Schriftführer anzuzeigen.
- (4) Vom Stimmrecht sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die sich mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Verzuge befinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen, wenn das Interesse des Verbandes es verlangt oder ein Viertel der Mitglieder den Vorstand unter Angabe von Gründen dazu auffordert. Unabhängig davon tritt die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der Versammlung anzugeben.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Schriftführer.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Falls ein Vorstandsmitglied Schriftführer ist, genügt seine Unterschrift.
- (8) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen gemäß § 6 Abs. 2 sind vollwertige Stimmen und werden als solche berücksichtigt, auch dann, wenn sich dadurch Quoren oder andere Anforderungen gemäß dieser Satzung verändern.
- (10) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Vorstand hat die Pflicht, diese umgehend an alle Mitglieder weiterzuleiten.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d. Beschluss von Änderungen der Satzung



- e. Beschluss oder Änderungen der Beitragsordnung
 - f. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
 - h. Wahl der Kassenprüfer
- (12) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge müssen bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich und im genauen Wortlaut vorliegen.
- (13) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen an der Satzung auch ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen, wenn diese notwendig sind, um die Eintragung in das Vereinsregister zu ermöglichen oder ausschließlich redaktioneller Art sind.
- (14) Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag zur Auflösung muss bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich vorliegen.
- (15) Mit der Auflösung des Verbandes oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Verbandsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende sozial-karitative Einrichtung. Die Abwicklung der Geschäfte, die Liquidation und die juristische Auflösung des Verbandes obliegen dem zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.

Errichtet in der Gründungsversammlung am 10.11.2017 in Hamburg